

2019-03

Veröffentlicht am 21.05.2019

Nr. 03/S. 53

Tag	Inhalt	Seite
21.05.19	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung in den Bachelorstudiengängen Elektromobilität, Elektrotechnik, Elektrotechnik (Dual), Internet of Things – Digitale Automation, Medizintechnik im Fachbereich Technik	54-58

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung in den Bachelorstudiengängen Elektromobilität, Elektrotechnik, Elektrotechnik (Dual), Internet of Things – Digitale Automation, Medizintechnik im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier
vom 25.04.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 08.01.2019 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektromobilität, Elektrotechnik, Elektrotechnik (Dual), Internet of Things – Digitale Automation sowie Medizintechnik an der Hochschule Trier vom 24.01.2018, veröffentlicht am 29.01.2018 (publicus Nr. 2018-02) beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident am 25.04.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel I

§ 3 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 2 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst

1. für den Studiengang Elektromobilität Pflichtveranstaltungen im Umfang von 118 und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 24 SWS,
2. für den Studiengang Elektrotechnik und Elektrotechnik (Dual) mit der Vertiefungsrichtung Automation und Energie Pflichtveranstaltungen im Umfang von 134 und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 12 SWS,
3. für den Studiengang Elektrotechnik und Elektrotechnik (Dual) mit der Vertiefungsrichtung Informationstechnologie und Elektronik Pflichtveranstaltungen im Umfang von 130 und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 16 SWS,
4. für den Studiengang Internet of Things – Digitale Automation Pflichtveranstaltungen im Umfang von 130 und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 16 SWS,
5. für den Studiengang Medizintechnik Pflichtveranstaltungen im Umfang von 134 und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 12 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in englischer Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengängen eingeschrieben sind.

Artikel II

§ 7 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

(3) Die Form der Prüfungsleistung (z.B. Klausur, Kolloquium, Projektpräsentation, Seminar- und Hausarbeit, Praktikums- / Laborleistung, Referat, mündliche Prüfung, Portfolio oder eine Kombination davon) wird durch die jeweiligen Prüfenden zu Beginn des Semesters bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Wenn die Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 3 in englischer Sprache angeboten werden, sind die Prüfungsleistungen in der Regel auch in englischer Sprache zu erbringen.

Artikel III

§ 15 Abs. 4 wird zu Abs. 5 und § 15 Abs. 3, 4 und 6 erhalten folgende Fassung:

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Je nach Schweregrad der Täuschung kann der Prüfungsausschuss weitere Rechtsfolgen wie z. B. Verlust eines weiteren Prüfungsversuches oder Verlust des Prüfungsanspruches festlegen. Er entscheidet hierüber im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Als Täuschungsversuch i.S.v. Abs. 3 gilt insbesondere der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung im Prüfungsraum. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel, die entgegen einer Anordnung der Prüfungsaufsicht mitgeführt werden. Dem Prüfungsraum ist dessen räumliches Umfeld, z. B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern, gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

(6) Entscheidungen nach Abs. 3, 4 und 5 sind vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm zu bestimmenden Stelle zu treffen, den Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen

und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Artikel IV

§ 17 Abs. 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen, wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium können vorbehaltlich der Regelung in § 15 Abs. 5 nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

Artikel V

§ 20 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

(1) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 170 Leistungspunkten (ECTS) gemäß § 12 zur Abschlussarbeit anmelden. Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 198 Leistungspunkten (ECTS) gemäß § 12 zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

Artikel VI

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Anlage 2: Bachelor-Studiengang¹ Elektrotechnik und Elektrotechnik (Dual), Vertiefungsrichtung Automation und Energie

Studienbeginn Wintersemester

	1		2		3		4		5		6		7		Summe	
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)
Basismodule																
Grundlagen der Elektrotechnik (Gleichstromtechnik)	4	5													4	5
Lineare Algebra und Diskrete Strukturen	4	5													4	5
Analysis 1	5	5													5	5
Grundlagen der Informationstechnik	4	5													4	5
Klassische und moderne Physik	4	5													4	5
Grundlagenlabor 1	4	5													4	5
Spezielle Themen der Physik			4	5											4	5
Sensorik			4	5											4	5
Objektorientierte Programmierung			4	5											4	5
Grundlagen der Elektrotechnik (Wechselstromtechnik)			4	5											4	5
Analysis 2			5	5											5	5
Grundlagenlabor 2*			4	5											4	5
Elektrische und magnetische Felder					4	5									4	5
Systemtheorie					4	5									4	5
Grundlagen der Elektronik					4	5									4	5
Digitaltechnik					4	5									4	5
Grundlagenlabor 3					4	5									4	5
Halbleiterbauelemente					4	5									4	5
Summe	25	30	25	30	24	30	0	0	0	0	0	0	0	0	74	90
Aufbaumodule															0	0
Passive Bauelemente							4	5							4	5
Messgeräte und -systeme							4	5							4	5
Regelungstechnik 1							4	5							4	5
Labor Automation und Energie 1							4	5							4	5
Steuerungstechnik							4	5							4	5
Technische Elektronik							4	5							4	5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre									4	5					4	5
Netzinfrastruktur									4	5					4	5
Elektrische Antriebstechnik									4	5					4	5
Labor Automation und Energie 2									4	5					4	5
Power Quality											4	5			4	5
Elektrische Sicherheit im KFZ											4	5			4	5
Leistungselektronik											4	5			4	5
Labor Automation und Energie 3											4	5			4	5
Fachseminar*											4	5			4	5
Projekt*													18		0	18
Summe	0	0	0	0	0	0	24	30	16	20	20	25	0	18	60	93
Wahlpflichtmodule															0	0
Wahlpflichtmodul 1									4	5					4	5
Wahlpflichtmodul 2*									4	5					4	5
Wahlpflichtmodul 3											4	5			4	5
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	8	10	4	5	0	0	12	15
Abschlussarbeit einschließlich eines Kolloquiums													12		0	12
Summe ges.	25	30	25	30	24	30	24	30	24	30	24	30	0	30	146	210
*ggf. Anrechnung außerhochschulisch erbrachte Leistungen im Studiengang Elektrotechnik-dual																

Studienbeginn Sommersemester

	1	2	3	4	5	6	7	Summe
--	---	---	---	---	---	---	---	-------

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 7. Fachsemester.

	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)
Basismodule																
Grundlagen der Elektrotechnik (Gleichstromtechnik)	4	5													4	5
Grundlagen der Elektrotechnik (Wechselstromtechnik)	4	5													4	5
Elektrische und magnetische Felder			4	5											4	5
Halbleiterbauelemente									4	5					4	5
Klassische und moderne Physik			4	5											4	5
Spezielle Themen der Physik	4	5													4	5
Grundlagen der Informationstechnik			4	5											4	5
Objektorientierte Programmierung					4	5									4	5
Digitaltechnik	4	5													4	5
Systemtheorie							4	5							4	5
Analysis 1			5	5											5	5
Analysis 2					5	5									5	5
Lineare Algebra und Diskrete Strukturen	4	5													4	5
Sensorik			4	5											4	5
Grundlagen der Elektronik							4	5							4	5
Grundlagenlabor 1	4	5													4	5
Grundlagenlabor 2*			4	5											4	5
Grundlagenlabor 3					4	5									4	5
Summe	24	30	25	30	13	15	8	10	4	5	0	0	0	0	74	90
Aufbaumodule															0	0
Elektrische Antriebstechnik							4	5							4	5
Messgeräte und -systeme									4	5					4	5
Regelungstechnik 1									4	5					4	5
Leistungselektronik									4	5					4	5
Technische Elektronik									4	5					4	5
Power Quality					4	5									4	5
Netzinfrastruktur					4	5									4	5
Steuerungstechnik					4	5									4	5
Passive Bauelemente							4	5							4	5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre											4	5			4	5
Elektrische Sicherheit im KFZ											4	5			4	5
Labor Automation und Energie 1							4	5							4	5
Labor Automation und Energie 2									4	5					4	5
Labor Automation und Energie 3											4	5			4	5
Fachseminar*											4	5			4	5
Projekt*															18	0
Summe	0	0	0	0	12	15	12	15	20	25	16	20	0	18	60	93
Wahlpflichtmodule															0	0
Wahlpflichtmodul 1							4	5							4	5
Wahlpflichtmodul 2*											4	5			4	5
Wahlpflichtmodul 3											4	5			4	5
Summe	0	0	0	0	0	0	4	5	0	0	8	10	0	0	12	15
Abschlussarbeit einschließlich eines Kolloquiums															12	0
Summe ges.	24	30	25	30	25	30	24	30	24	30	24	30	0	30	146	210
*ggf. Anrechnung außerhochschulisch erbrachte Leistungen im Studiengang Elektrotechnik-dual																

Artikel VII Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Sommersemester 2019 das Studium aufnehmen werden.

(2) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, können das Studium nach der bisherigen Ordnung bis zum Ende des Wintersemesters 2022/23 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(3) Studierende nach Abs. 2 können den Wechsel von der bisherigen Ordnung in die geänderte Prüfungsordnung beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs. 2, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die geänderte Prüfungsordnung. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

Trier, den 25.04.2019
Prof. Dr.-Ing. Christoph Otten
Der Dekan des Fachbereichs Technik der
Hochschule Trier
